

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

An
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-
Fahrenbach
Muckentaler Straße 9
74838 Limbach

04.04.2023

**Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan
„Hilbertsfeld II“, Limbach
BF-2023-13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung sowie Oberirdische Gewässer
- FD Forst
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Flurneueordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Nachdem das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde die erforderliche Zielabweichung am 25.05.2022 erteilt hat, entspricht die Planung dem Gebot aus § 1 Abs. 4 BauGB.
3. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung/Fortschreibung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich (vgl. Nr. 2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung).

Den vorgelegten Unterlagen lag ein Umweltbericht bei, der sich grundsätzlich auf die wesentlichen Erkenntnisse und Aussagen der Umweltprüfung und des Umweltberichts zu dem parallel angelaufenen Verfahren für den Bebauungsplan Hilbertsfeld II“ der Gemeinde Limbach stützen kann.

Der vorliegende Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden insoweit integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.

Die Besonderheiten der vorzufindenden Planungssituation (Weiterführung der Gewerbegebietentwicklung in südliche Richtung) haben Eingang in die Umweltprüfung gefunden und werden im Umweltbericht in Bezug auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen entsprechend beschrieben und behandelt.

Der dabei ersichtlich werdende Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von hier aus mitgetragen.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Soweit hierzu noch nicht geschehen, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz für das weitere Verfahren.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 8.3 angesprochen. Die hier aufgeführten Punkte sind als ein Bündel

klimabezogener Maßnahmen in dem parallel geführten Bebauungsplan bereits angedacht. Darauf kann aus unserer Sicht insoweit Bezug genommen werden.

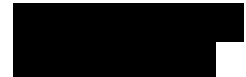
In dem vorliegenden Umweltbericht wird unter der Nr. 4. auch aus umweltplanerischer Sicht auf den generellen Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.

Voraussichtlich werden daher für die FNP-Ebene keine weitergehenden Forderungen zu stellen sein.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:

Telefon:



1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der planungsrechtlichen Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach.

Nach geltender Rechtslage wäre zu dem FNP-Änderungsverfahren an sich eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Im vorliegenden Fall kann zum Artenschutz aus unserer Sicht jedoch ohne weiteres auf den Fachbeitrag Artenschutz für den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Hilbertsfeld II“ der Gemeinde Limbach zurückgegriffen werden. Wir haben in dem betreffenden Bebauungsplanverfahren zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange feststellen können, dass der erstellte Fachbeitrag Artenschutz prinzipiell mitgetragen werden kann, sodass nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite hierzu keine weitergehenden Forderungen zu erheben sein werden.

Die Belange des Artenschutzes werden sowohl in Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung als auch Nr. 3 des Umweltberichts angesprochen und im Ergebnis zutreffend dargestellt.

Für die FNP-Ebene sind daher zum Artenschutz keine weitergehenden Forderungen vorzutragen.

b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Biotop „Feldhecke an der L 615 südlich Limbach“, Biotop-Nr. 1-6521-225-0124. Die Feldhecke liegt randlich teilweise im Plangebiet. Zur Sicherung des Biotops in diesem Bereich Flächen zum Ausgleich vorgesehen. Die Substanz wie auch die ökologische Funktionalität des Heckenbiotops bleiben damit aus unserer Sicht somit erhalten. Demnach wird hier das Inaussichtstellen einer Biotop-Ausnahme nicht erforderlich.

c) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014

Das Plangebiet wird im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) liegen. Allerdings gelten Gebiete im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Bauflächen), nach § 2 Abs. 3 Nr. 4. NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvor-

behalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird in diesem Zusammenhang u. a. vorausgesetzt, dass der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest erkennbar in die Abwägungsentscheidung des Planungsträgers mit einfließt. Hierzu sind in den FNP-Unterlagen in Nr. 8.7 der städtebaulichen Begründung entsprechende Ausführungen zum Naturpark enthalten.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Erforderlichkeit naturschutzrechtlicher Ausnahmen oder Befreiungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Der Ausgleich soll dabei durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen.

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen sind Hinweise zur Eingriffsregelung in Nr. 8.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung enthalten. Die auf der Bebauungsplanebene im Rahmen des Grünordnerischen Beitrags durchgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird insbesondere in den Nrn. 3. und 9. des vorliegenden Umweltberichts herangezogen. Zu der Bewertung des Eingriffs wurden in unserer betreffenden Stellungnahme keine Bedenken vorgetragen. Bezüglich der letztendlichen Bewältigung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs wurde von naturschutzfachlicher Seite noch Erläuterungsbedarf zu dem Rückgriff auf das Ökokonto-Guthaben aus früheren Maßnahmen gesehen.

Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wäre für die FNP-Ebene zumindest der Abgleich mit den zu aktualisierenden Ergebnissen der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum Bebauungsplan erforderlich.

Im Übrigen gehen wir zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung allerdings davon aus, dass für die FNP-Ebene im weiteren Verfahren deutlich gemacht werden kann, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen oder entsprechenden Zuordnungen auf der Bebauungsplanebene bewältigen lassen wird.

b) Fachplan landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:

Das Plangebiet wird südwestlich nur zu einem minimalen Teil von einem Suchraum des Biotopverbunds „feuchter Standorte“ angeschnitten.

In den Verfahrensunterlagen wird im Übrigen sowohl in Nr. 4.3 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 5 des Umweltberichts auf den Biotopverbund Bezug genommen.

Da die betroffene, sehr kleine Teilfläche des Plangebiets letztlich nicht oder nicht wesentlich von der künftigen Bebauung betroffen sein wird, sind hierzu aus unserer Sicht keine weitergehenden Forderungen zu stellen.

Die auch in der Flächennutzungsplandarstellung vorgesehenen Flächen zum Ausgleich bilden in dem betreffenden Bereich die Grundlage für Pflanzgebote zur Eingrünung des Plangebiets. Die hier künftig vorgesehenen Maßnahmen werden aus unserer Sicht zur generellen Stärkung des Biotopverbunds und zur Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild beitragen.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Vorbehaltlich etwaiger Ergänzungen bzw. Aktualisierungen werden im weiteren Verfahren voraussichtlich keine erheblichen Bedenken zur FNP-Änderung vorzutragen sein.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Die Planfläche liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das allgemeine Schutzgut Grundwasser und die Auswirkungen der Maßnahme auf dieses wurde in den Erläuterungen nicht berücksichtigt.

Im Umweltbericht wird unter dem Punkt Wasser benannt, dass mit keinen „erheblich negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu rechnen“ ist. Das Sachgebiet Grundwasserschutz sieht diese Aussage kritisch, da immer ausschließlich einzelne Kleinstflächen betrachtet werden. Eine kumulative Betrachtung, z.B. mit dem ersten Teil der Erweiterungsfläche (Hilbertsfeld I) findet nicht statt.

Das Schutzgut Grundwasser bzw. Möglichkeiten zum bestmöglichen Erhalt einer Grundwasserneubildung auch bei großflächiger Versiegelung, werden nicht aufgenommen. Dies wäre aus Sicht des Landratsamtes notwendig.

Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.

Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten:

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:



Bodenschutz- und Altlastenkataster

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des geplanten Vorhabens keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flä-

chen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bodenschutz

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hinweisen.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung:
Telefon:



Nachfolgende grundsätzlichen Anforderungen werden erhoben:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der Norm DIN 14090 anzuordnen und einzuplanen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der VwV Feuerwehrflächen vorzusehen.

Sperrvorrichtungen sind in Zu- und Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A oder B für Überflurhydranten nach der Norm DIN 3223 (Dreikant zum Betätigen der Fallmantelverschlusschraube) oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

Zur Sicherstellung der Brandbekämpfung ist laut den Planunterlagen eine Bereitstellung von Löschwasser nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in der Größe von mind. 96 m³ pro Stunde über zwei Stunden erforderlich.

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen den oben genannten Flächennutzungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Bedenken.

Die Bedenken des Gesundheitsamtes liegen in der Versorgung mit Trinkwasser für das neue Bau-
gebiet. Hier muss eine zusätzliche Wasserquelle gefunden werden, um das vorhandene Dargebot
zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Gemeinde muss deshalb sicherstellen, dass eine ausreichende Wasserversorgung vorhan-
den ist.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände.

In der Anbauverbotszone dürfen keine Nebengebäude und andere bauliche Anlagen wie z.B. Wer-
beanlagen errichtet werden. Bei der Bepflanzung mit Hochstämmen ist von der Fahrbahn ein Min-
destabstand von 7,50 m einzuhalten.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände.

Eine Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist über die Bushaltestelle Limbach,
Schule gewährleistet (Fußweg ca. 800 Meter). Zu prüfen wäre jedoch eine direkte Anbindung des
Gewerbegebiets durch den Öffentlichen Personennahverkehr für Arbeitnehmer und Kunden, je
nach Art des Gewerbes und Verlegung der Ortsgrenze. Eine neue Haltestelle an der Muckentaler
Straße wäre zu prüfen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft grundsätzlich keine Beden-
ken. Bei der hier beanspruchte landwirtschaftliche Fläche handelt es sich um das Gebiet der Vor-
rangfläche Stufe II. Diese Gebiete umfassen landbauwürdigen Flächen mit mittleren bis guten
Böden. Die durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen der Flurstücke befinden sich zwischen
40 und 48. Die Gebiete der Vorrangfläche Stufe II sind aufgrund ihrer guten Ertragsfähigkeit der
Landnutzung vorzubehalten.



[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag von FPS- TöB-
Beteiligung LAD (RPS) <ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de>
Gesendet: Montag, 13. März 2023 10:35
An: [REDACTED]
Cc: baubezirk-mosbach@neckar-odenwald-kreis.de
Betreff: MOS, GW Limbach-Fahrenbach, FNP "Änderung der 1. Fortschr. des FNP
zum BPL "Gewerbegebiet Hilbertsfeld II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG **wörtlich wie folgt** in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Die von Ihnen bereits eingearbeiteten Hinweise im Textlichen Teil unter III Hinweise 1. Bodenfunde entsprechen nur sinngemäß der obigen Formulierung (z.B. nur „Funde“, es fehlen „Befunde“ usw.). Bitte verwenden Sie den oben dargestellten Wortlaut. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Nachrichtlich: UDB im Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Mosbach

[REDACTED]
Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisierung
Dienstsitz Karlsruhe
Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe

[REDACTED]
Internet: www.denkmalpflege-bw.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Limbach
Hauptamt/Bauverwaltung
Muckentaler Straße 8d
74838 Limbach

Freiburg i. Br., 21.03.2023
Durchwahl (0761) [REDACTED]
Name: [REDACTED]
Aktenzeichen: 2511 // 23-00850

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Hilbertsfeld II“ in Limbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;

Gemeinde Limbach, Neckar-Odenwald-Kreis (TK 25: 6521 Limbach)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. BM/We/Gh vom 17.02.2023 mit E-Mail vom 20.02.2023

Anhørungsfrist 31.03.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hilbertsfeld II“ hat das LGRB mit Schreiben vom 21.03.2023 (Az. 2511 // 23-01026) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Röttone. Diese werden am Nordrand des Plangebietes von quartären Lockergesteinen (Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Von rohstoffgeologischer Seite wird auf die Stellungnahme des LGRB mit Az. 2511 // 19-04150 vom 27.05.2019 zum Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ hingewiesen:

Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich das Planungsgebiet in einem auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereich für Ziegeleirohstoffe (Röttone) befindet. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei möglichen Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg [„Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“](#)). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ([„Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“](#)).

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

